

E-Mail: Gemeinde@grins.tirol.gv.at Homepage: www.grins.tirol.gv.at

Grins, am 12.12.2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grins vom 09.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Grins legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.560.00 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Thomas Lutz)

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019